



HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur Stärkung der hessischen Krankenhäuser

A. Problem

Seit über 20 Jahren vernachlässigt das Land seine gesetzliche Aufgabe zur Finanzierung der Investitionen in den Krankenhäusern. Dabei ist die Landesregierung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages verpflichtet, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen zu gewährleisten. Dies führt dazu, dass Krankenhäuser ihre Investitionskosten zum Teil durch Erlöse aus dem DRG-System (Fallpauschalen) decken müssten. Resultat sind verschuldete Kliniken, fehlendes Personal und ein Anstieg an unnötigen Operationen. Um jedoch Qualität, Wohnortnähe und bedarfsorientierte Strukturen für alle Menschen in Hessen zu erzielen, also auch gute und sichere Arbeitsplätze für die Beschäftigten, ist es zwingend notwendig, endlich gute Rahmenbedingungen zu schaffen.

B. Lösung

Der im Gesetz festgeschriebene Betrag wird aufgestockt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2024	100 Mio. Euro		100 Mio. Euro	

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung der hessischen Krankenhäuser**

Vom

Artikel 1

**Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen
(Hessisches Krankenhausgesetz 2011 – HKHG 2011)**

Das Hessische Krankenhausgesetz 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752,757), wird wie folgt geändert:

§ 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30
Lastenverteilung auf Land, Landkreise und kreisfreie Städte

Die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen sich an den Kosten der Krankenhausfinanzierung mit einer vom Land zu erhebenden Krankenhausumlage nach Maßgabe des § 51 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750). In die Umlage ist, nach Abzug eines Betrages von jährlich 100 Millionen Euro, die Hälfte aller Aufwendungen einzubeziehen, die nach den Vorschriften dieses Teils jährlich aufzubringen sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

In Satz 2 erfolgt eine Erhöhung der Mittel von 18,4 Millionen auf 100 Millionen Euro.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, 1. März 2023

Der Fraktionsvorsitzende:

Günter Rudolph